



Groß Strehlig, den 3. März 1916

Er erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Bfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisefartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Alterteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einundenehalb Pfund bis zum 15. August 1916,
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelpentnern für den Pflanz Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915, insoweit die Verwendung zur Saat zwecken sichergestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. **Deib r ü c k.**

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Artikels 1, Absatz 3, Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 bestimmen wir, unter Aufhebung unserer Anordnung vom 1. Dezember 1915:

Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Für die Mengen, welche von der Enteignung ausgenommen werden müssen, sind die Vorschriften in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) maßgebend.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Goepfert.

In Auftrage: Graf von Kerserlingk.

In Vertretung: Drews.

Strohkräftfutter

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Der während des Krieges fehlende Import von Futtermitteln zwingt dazu, mit den vorhandenen Beständen hauszuhalten und nach Möglichkeit neue Futterquellen zu erschließen.

Schon durch die 1900 von Geheimrat Kellner-Möckern veröffentlichten Versuche war bekannt, daß die durch chemische Behandlung des Strohs gewonnene Strohzellulose, der sogenannte Strohstoff der Papierfabriken, bei der Verfütterung an Rindvieh gleichwertig mit Stärkemehl ist. Spätere Versuche von Professor Fingering haben gezeigt, daß auch das Schwein in der Lage ist, den Strohstoff außerordentlich hoch zu verwerten. Daß reichliches Vorhandensein anderer Futtermittel darin, daß keine geeignete Form für die Verfütterung bekannt war. Nachdem es Herrn Dr. Deymann gelungen ist, diese Schwierigkeiten zu beseitigen und aus Strohstoff ein Futtermittel herzustellen, das infolge seiner scharfartigen Beschaffenheit vom Vieh sehr gern genommen wird, sind mit Unterstützung des Reiches und des Preussischen Staates durch den Kriegsausbruch für Ertragsfutter eine Reihe von Fabriken für die Herstellung des sogenannten Strohkräftfutters erbaut worden, die zum Teil bereits im Betriebe sind, zum andern Teil in aller nächster Zeit in Betrieb kommen und deren Erzeugnisse durch die Kommunalverbände zu beziehen sind.

Die mit Strohkraftfutter seit Monaten an wissenschaftlichen Instituten und in der Praxis durchgeführten Versuche haben übereinstimmend gezeigt, daß wir es hier mit einem sehr hochwertigen, wenn auch eiweißarmen Futtermittel zu tun haben.

Geheimrat Junk-Berlin hat eingehende Versuche im Respirations-Apparat durchgeführt, die einen überraschend hohen Nährwert des Strohkraftfutters für Pferde ergaben; er kommt in seinem Berichte zu dem Ergebnisse:

„Man wird unbedenklich 5 kg Oafer durch 4 kg Strohkraftfutter + 120 g Eiweiß ersetzen können.“

Geheimrat Ellenberger, Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Dresden, hat fast vier Monate hindurch Versuche mit der Fütterung von Strohfutter an einigen 20 schwer arbeitenden Pferden gemacht und kommt zu folgendem Ergebnis:

„Nach meiner Ansicht kann man z. B. bei stark arbeitenden Pferden 4–5 kg Körner durch 4–5 kg Strohkraftfutter ersetzen, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Es dürfte sich aber empfehlen, dabei doch eine gewisse Menge (1–2 kg) Oafer zu geben wegen dessen günstiger Einwirkung auf die chemischen und mechanischen Verdauungsvorgänge und sonstigen damit zusammenhängenden Lebensprozesse. Bringt man aber eine so erhebliche Menge Körnerfutter in Wegfall, dann empfiehlt es sich, dem Futter Eiweiß (Protein) in Form kleiner Gaben von Kobos, Hefe, leimartigen Stoffen und dergleichen zuzufügen.“

Das Schlussergebnis unserer Versuche ist dahin zusammenzufassen, daß bei der Fütterung der Pferde ein erheblicher Teil der üblichen Oafer- bzw. Körnerration durch das Derrmannsche Strohfutter bei sachgemäher Anwendung und unter Beachtung der vorstehend von mir gemachten Ausführungen ersetzt werden kann, ohne daß gesundheitliche Nachteile und eine Minderung der Leistungsfähigkeit und Körperkraft der Tiere zu befürchten sind.“

Ähnlich günstige Erfolge wurden bei Versuchen erzielt, die Herr Ober-Stabsveterinär Professor Dr. Bongert und Herr Hauptmann Freiherr von Lepel-Freistadt sowohl bei ruhenden wie bei arbeitenden Pferden des I. Garde-Feld-Artillerie-Regiments durchführten.

Nach Herr Dr. Lochow-Bettus hat umfangreiche Fütterungsversuche bei Pferden mit bestem Erfolg durchgeführt. Auf seine guten Erfolge mit Strohkraftfutter bei der Schweinemast hat er bereits bei der letzten Hauptversammlung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft hingewiesen. Seitdem sind Mastversuche in verschiedenen Betrieben mit bestem Erfolge durchgeführt worden. Das Reichs-Marineamt hat an verschiedenen Stellen Monate hindurch unter genauer Aufsicht Schweinemastversuche mit Strohkraftfutter machen lassen, die zu einem Auftrage auf Fütterung von 70000 Zentner dieses Futters an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte führten.

Die vor kurzem von Professor Schneidewind-Halle veröffentlichten nicht so günstigen Ergebnisse beruhen auf Verfütterung eines Materials, das ihm bereits im Juli vorigen Jahres geliefert wurde und das in wesentlicher anderer Zusammensetzung und nach einem inzwischen als weniger brauchbar verlassenen Verfahren in einer längst stillgelegten Versuchsanlage hergestellt wurde.

Der beste Mastserfolg bei Schweinen wird erzielt, wenn nur etwa 1 kg der normalen Kraftfütteration durch Strohkraftfutter ersetzt wird.

Da es sich um ein fast völlig eiweißarmes Futtermittel handelt, dessen Wert erst bei der Zufütterung von Eiweiß zur vollen Geltung kommt, wird es seitens der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, die den Alleinverkauf in Händen hat, soweit wie möglich mit Hefe oder eiweißreicheren Futtermitteln gemischt, durch die Kommunalverbände in den Verkehr gebracht. Nach Zulag von 6% Eiweiß in Form von Trockenhefe z. B. ergibt sich ein Futtermittel, das im Stärkerwert und Eiweißgehalt gleichwertig mit Maischrot ist.

In der heutigen ersten Zeit ist es Pflicht jeden Landwirtes, nicht nur mit den übrigen Futtermitteln, sondern auch mit dem Stroh aufs äußerste hauszuhalten. Als Einstreu ist Stroh dieses Jahr zu wertvoll. Schon der außerordentlich hohe Preis des Strohes wird jeden denkenden Landwirt bewegen, als Einstreu Laub, Kraut, Reisig oder auch Sand und ähnliches zu benutzen. Aber auch bei der Verfütterung von Stroh muß Maß gehalten werden, da sein Wert bei Verfütterung großer Massen immer geringer wird. Stellt der Landwirt sein Stroh durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte oder unmittelbar der Erzeugterherstellung zur Verfügung, trägt er wesentlich zur Vermehrung unserer Futterbestände bei, die er ja auch seinerseits wieder durch den Kommunalverband beziehen kann, wobei er trotz der hohen Transport- und Bearbeitungskosten die Futtereinheit billiger erhält, als er sie im Stroh fortgibt. Dabei ist der im Stroh enthaltene Futterwert natürlich nur in beschränktem Umfang ausnutzbar, während an Strohkraftfutter Mengen verfüttert werden können die dem Vielfachen der normalen Äpfel- oder Strohrationen entsprechen.

Wird seitens der Landwirtschaft Stroh in genügender Menge zur Verfügung gestellt, sollen die Strohkraftfutterfabriken entsprechend vermehrt werden, und steht zu erwarten, daß damit auch für Friedenszeiten eine dauernde gute Verwertung des Strohs gesichert wird. Ein Fünftel einer normalen Strohernte, das durch vorsichtiges Wirtschaften sich, ohne an anderer Stelle Schaden zu stiften, hierfür würde erbringen lassen, ergäbe nach der Verarbeitung eine Futtermenge, die dem Import der letzten Friedensjahre an Kohlehydraten entsprechen würde.

Maßregeln gegen die Knochenbrüchigkeit der Haustiere.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Nach ausnahmsweise trockenen Sommern treten regelmäßig die Zeichen mangelhafter Ernährung unter den Viehbeständen auf, die in der Hauptsache auf den ungenügenden Gehalt der in eigenen Wirtschaft gewonnenen Futtermittel, namentlich des Raufutters, an aufnahmefähigen Nährbestandteilen beruhen. Am augenfälligsten sind diese Anzeichen bezüglich der Entwicklung der Knochen wachsender Tiere, aber auch bei volljährigen, namentlich bei tragenden Tieren und bei Milchvieh können infolge mangelhaften Stoffes der Schäden auftreten. In beiden Fällen fehlt den Knochen die erforderliche Widerstandsfähigkeit, so daß Knochenbrüche und die sonstigen Erscheinungen

der mangelhaften Bildung der Knochensubstanz austreten. Indessen können sich die Mängel auch auf die fehlerhafte Bildung der übrigen Gewebsarten erstrecken, nur fallen sie hier weniger in die Augen.

Die Erscheinungen zeigen sich der Regel nach erst bei der Winterfütterung, einmal wohl deshalb, weil beim Grünfütter die Verdaulichkeit auch der Aschebestandteile eine bessere ist als beim Trockenfütter, sodann aber auch aus dem Grunde, weil die mangelnde Stoffzufuhr, namentlich beim erwachsenen Vieh erst einige Zeit angebauert haben muß, ehe die Folgen hervortreten. So war es in dem trockenen Jahr 1893, in frischer Erinnerung sind diese Vorgänge aber aus dem ebenfalls sehr trockenen Jahr 1911.

Das Jahr 1915 hat beide Jahre an Ungunst der Witterung und namentlich bezüglich der ungenügenden Niederschläge im Vorjommer im ganzen Norden und Osten des Reiches noch übertroffen. Es ist daher nicht überraschend, wenn auch jetzt wieder Knochenbrüchigkeit auftritt, zumal wenn man berücksichtigt, daß in normalen Zeiten der beim Raufutter bestehende Mangel an mineralischen Nahrungsstoffen durch entsprechende Beigabe von Kraftfutter ersetzt werden konnte, was in dem laufenden Jahr aus bekannten Gründen nicht möglich ist. Dazu kommt, daß es z. B. dem verfügbaren Futter auch an dem nötigen Eiweiß fehlt. Das letztere spielt aber bei der Verdauung eine bedeutende Rolle. Fehlt es an Eiweiß, so ist auch die Aufnahme der in dem Futter enthaltenen Aschebestandteile eine mangelhafte.

Es fragt sich, welche Mittel zur Befügung stehen, um dem Uebelstand abzuhelfen. Das nächstliegende Mittel, die Verabreichung reichlicher Mengen von Futtermitteln die sowohl Eiweiß als Aschebestandteile in einer für den Tierkörper aufnahmefähigen Form und in reichlicher Menge enthalten, z. B. Hülsenfrüchte, Daser, Kleeheu, Erbsenstängel, Bohnen- und Erbsenstroh versagt, da diese Futtermittel nicht zu beschaffen sind. Es bleibt also nur übrig, die fehlenden Aschebestandteile in geeigneter Form dem Futter unmittelbar zuzumischen.

In erster Linie handelt es sich dabei um die Beigabe von phosphorreichem Kalk für die Knochenbildung, in zweiter Linie aber auch darum, den Tieren eine angemessene Menge von Kochsalz (Vieh Salz) zu verabreichen. Das letztere trägt wesentlich dazu bei, die Beschaffenheit des Futters zu erhöhen. Wenn schon unter normalen Fütterungsverhältnissen die Verabreichung von Salz und gegebenenfalls auch von phosphorreichem Kalk von Vorteil ist, so sollte diesem Gesichtspunkt in Zeiten, in denen die Fütterationen nach mancher Richtung hin zu wünschen übrig lassen, eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Natürlich ist dabei die Art und Zusammensetzung des verabreichten Futters zu berücksichtigen. Schon in früheren Veröffentlichungen (vgl. das Rundschreiben, betreffend die Fütterung von Zuckerrüben und von Zucker, vom 13. Januar 1915 — I. A. Nr. 123 —) ist darauf hingewiesen worden, daß bei reichlicher Verabreichung der Rückstände der Zuckerverfabrikation eine entsprechende Beifütterung von phosphorreichem Kalk besonders zu empfehlen ist; dagegen ist in diesem Fall, namentlich bei reichlicher Fütterung an sich salzreichen Melasse mit den Viehsalzgaben sparsamer zu verfahren. Es lassen sich daher für alle Verhältnisse passende Regeln nicht aufstellen, die nachfolgend gegebenen Zahlen sind demgemäß nicht als allgemein gültige Rezepte, sondern nur als Anhaltspunkte aufzufassen, um an ihrer Hand die zu verabreichenden Gaben den besonderen Fütterungsverhältnissen entsprechend zu bemessen.

Angemessene Gaben sind 50 g kohlenreicher Kalk (Schlammkreide) und gleichzeitig 50 g „präzipitiertes“ („präpariertes“) phosphorreicher Kalk auf den Tag und Kopf (bei einem Lebendgewicht von etwa 10 Ztr.). Diese Zahlen können als Anhalt für alle Viehgattungen gelten. An Kochsalz gibt man bei Rindvieh und Schafen 20 — 50 g für 10 Ztr. Lebendgewicht. Bei Pferden genügt eine Gabe von 15 — 20 g auf den Kopf.

Unter allen Umständen verdient also die Beigabe von mineralischen Nährstoffen zum Futter unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz besondere Beachtung.

B e r l i n, den 16. Februar 1916.

Auszahlung von Zinder- und Bergelohn.

An Zinder- oder Bergelohn für abgelieferte Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, für scharfe Patronen und für die Teile der verschossenen Munition, Geschöß- und Kartuschkörbe sowie leere Konferenbüchsen, Tuben und ähnliche Packgefäße oder sonstige Gegenstände aus Metall werden fortan einschließlich der Bergungskosten gewährt:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. für sortiertes Kupfer für das Kilogramm | Mark 1,— |
| 2. für sortiertes Messing (auch in leeren Infanteriepatronenhülsen, in Hülsen zu Leucht- und Signalpatronen, in beschädigten Patronen- und Kartuschhülsen der Artillerie, in Zindern jeder Art und in Reibzündschrauben), Aluminium, Bronze, Zinn (auch in Tuben und Stanniol) für das Kilogramm | „ —,50 |
| 3. für scharfe Infanteriemunition, Blei und Zinn für das Kilogramm | „ 1,50 |
| 4. für Konferenbüchsen und für sonstige Gefäße und Behälter aus Weiß- und Zinkblech* für das Kilogramm | „ —,25 |
| | Mark —,015 (1,5 Pf.) |
| (* Verzinktes Eisenblech wird nicht vergütet.) | |
| 5. für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (z. B. Artillerieprengstücke mit Führungsband) für das Kilogramm | Mark —,03 |
| 6. für Eisen ohne anhaftende andere Metalle für das Kilogramm | „ —,01 |
| 7. für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke jeder Art, Leder, Häute und sonstige für die Heeresverwaltung wichtige Stoffe für das Kilogramm | „ —,15 |
| 8. für jeden wieder verwendbaren Korb deutscher Herkunft und zwar: | |
| Patronen-, Geschöß- und Kartuschkorb der Feldartillerie | „ 1,— |
| Geschößkorb für 21-cm-Langgranaten und Kartuschkorb der Fußartillerie | „ 1,— |
| sonstigen Patronen- oder Geschößkorb der Fußartillerie | „ —,75 |

	Korb für Wurminen jeder Art oder für eine Verpackungskiste für Rahtampfmittel	„	—20,
9.	für ein Maschinengewehr ohne Zubringer	„	30,—
	für ein Maschinengewehr mit brauchbarem Zubringer	„	35,—
	für einen brauchbaren Zubringer zum Maschinengewehr	„	5,—
	für jeden vollständigen Vorrats- und Werkzeugkasten für Maschinengewehre	„	15,—
	beim Fehlen einzelner Teile entsprechend weniger. (Der Satz ist von dem höheren Befehlshaber — wenigstens mit den Befugnissen eines Divisionskommandeurs — festzusetzen.)		
10.	für jede vollständige, noch brauchbare Handfeuerwaffe (Gewehr, Karabiner, Pistole usw.)	„	2,—
11.	für jedes vollständige, noch brauchbare Seitengewehr	„	—30,
12.	für unvollständige, beschädigte blank und Handfeuerwaffen (Ziffer 10 und 11) und einzelne Maschinengewehrteile außer Zubringern (Ziffer 9) für das Kilogramm	„	—15,
13.	für jede Leuchtpistole	„	1,—
14.	für einzelne besonders wertvolle Gegenstände, wie Feldstecher, Ferngläser, Fernrohre, Quadranten, lunipolre Apparate, 5 noch Hundert des ihnen nach Abschätzung noch anhaftenden Wertes.		

Scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) soll wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden. Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird ein Lohn von 50 Pf. für jede Fundstelle gewährt; dasselbe gilt von Wurminen, Granatminen, Ladungsminen usw. jeder Art.

Der Wert des Fundes wird besonders vergütet

Alle gefundenen Gegenstände sind baldigt auf der Etappenkommandantur, Sammelstelle bezw. bei dem nächstgelegenen deutschen Truppenteil abzugeben; dort sind auch etwaige Fundstellen anzumelden.

Ein Verheimlichen, Zurückbehalten, Ankaufen oder sonstiges Anführen, ein Verkaufen oder Mitwirken beim Verkauf von Waffen, Ausrüstungsgegenständen oder überhaupt von Fundstücken zum Zwecke der Verheimlichung oder Zurückbehaltung ist verboten und wird nach dem Gesetz (als Diebstahl, Hehlerei, Unterschlagung) bestraft.

Reklamationsgesuche.

Alle Reklamations-, Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres sind stets an den Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission zu richten.

Die vielfach verbreitete Meinung, daß derartige Gesuche wirksamer und schneller ihr Ziel erreichen, wenn sie unmittelbar an das Kriegsministerium oder Reichsmarineamt oder an das stellvertretende Generalkommando gerichtet werden, ist irrig. Abgesehen von der unnötigen Belastung dieser Behörden, wird die Erledigung der Gesuche nur verzögert.

Soldaten, die sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Notfalle reklamiert werden. Aber auch dann kann im allgemeinen nur die Versetzung zu einem Ersatztruppenteil und zeitweise Beurlaubung in Frage kommen.

Angehörige der Besatzungstruppen können ebenfalls nur in dringenden Fällen beurlaubt werden, sofern militärische Rücksichten die Beurlaubung überhaupt zulassen.

Die Gesuche müssen bei möglicher Kürze doch alle wichtigen Umstände mit genauer Begründung enthalten; allgemeine Redewendungen über wirtschaftliche Nachteile und dergl. sind nicht überzeugend. Besonders wichtig ist die genaue Angabe des Truppenteils, bei dem der Reklamierende dient (Kompanie, Regiment, Division, Armeekorps pp.)

Breslau, den 3. Februar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General.

(gez.) v. Vacmeister.

Anordnung.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 11. November v. Jz. (Amtsblatt der königlichen Regierung in Breslau 1915 Seite 512, Stegitz 1915 Seite 394, Dppeln 1915 2. Sonderausgabe zu Stück 46) bestimme ich für den Umfang der Provinz Schlesien, daß die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern einer geringeren Kartoffelanbaufläche als ein Sektor zulässig ist.

Breslau, am 24. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

v. Guenther,

Wirklicher Geheimer Rat.

WAX 730.

Der für Friedland O.-S. auf den 28. März 1916 festgesetzte Kram- und Viehmarkt wird auf den 6. April 1916 verlegt.

Oppeln, den 25. Februar 1916.

Der Regierungspräsident. J. M.: von Lucanus.

Die Arbeitgeber des Kreises bitte ich dringend darum, in ihren Betrieben nach Möglichkeit Kriegsverlegte anzufassen und mir offene Stellen für Arbeiter und Angestellte mitzuteilen.

Groß Strehlig, den 27. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Ortsausschusses für die Kriegsverletzten Fürsorge im Kreise Groß Strehlig.
v. O. H. K. Königlich Landrat.

Zur Durchführung der Frühjahrsebestellung sollen die Militärbehörden der Landwirtschaft weitgehendst entgegenkommen, damit ihr die unbedingt nötige Anzahl von Aufsichtskräften, Schmieden, Stellmachern und Arbeitern zur Verfügung steht, besonders auch zur Instandsetzung und Führung der Maschinen, die bei dem großen Leutenangel zur Zeit erhöhte Bedeutung haben. **Es sollen deshalb aus dem Besatzungsheere alle verfügbaren Kräfte auf Zeit frei gemacht werden**, während aus dienstlichen Rücksichten Gefuchen um Beurlaubungen aus dem Felde nur in sehr seltenen Fällen wird entprochen werden können.

- 1) die Herrn **Bürgermeister, Gutsvorsteher und Gemeindevorsteher** ersuche ich, sofort festzustellen, wieviele Aufsichtspersonen und Handwerker dort für die landwirtschaftlichen Betriebe **dringend** notwendig sind, und mir das Ergebnis binnen 5 Tagen anzuzeigen. Ich weise dabei ausdrücklich darauf hin, daß selbstverständlich nur der allerdringendste Bedarf angemeldet werden darf und daß durch möglichste Anspannung der auf dem Lande noch vorhandenen militärfreien Kräfte die Heranziehung Wehrpflichtiger auf das unerläßliche Mindestmaß beschränkt werden muß.
- 2) Gesuche um Beurlaubung **bestimmter beim Besatzungsheer befindlicher Personen** (Eigenbesitzer, selbständiger Schmiede- und Stellmachermeister oder früherer Angestellter, wie Schaffer, Bögte, Knechte usw.) sind für jeden Mann einzeln durch die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher unter Benutzung des unten abgedruckten Moders I mir und zwar in Gemeinden und Gutsbezirken durch die Hand der Herren Amtsvorsteher vorzulegen.
- 3) Zur Linderung der Arbeiternot kommen in erster Linie **Kriegsgefangene** in Betracht. Ihre Überweisung kann auch ferner durch meine Vermittlung beantragt werden. Sollte die Zahl der Kriegsgefangenen nicht ausreichen oder ausnahmsweise aus wichtigen Gründen den Gemeinden und Gutsbezirken die Zuteilung deutscher Soldaten als Arbeitskräfte erwünscht sein, so sind entsprechende Sammelgesuche für einen Gemeinde- oder Gutsbezirk unter Benutzung des nachstehend abgedruckten Moders II mir **alsbald** vorzulegen.

Groß Strehlitz, den 1. März 1916.

Urlaubsantrag

Modus I.

Kreis:

Gemeinde:

Vor- und Zuname des zu Beurlaubenden	Truppenteil (genaue Angabe) Batt., Kompanie, Standort	Größe der jezt im Frühjahr zu bestellenden Ackerfläche Morgen	Welche Hilfs- kräfte stehen zur Verfügung	Von wann bis wann wird Urlaub beantragt	Bemerkungen*)

Gutachten:

Datum.....
a) des Ortsvorstehers oder Bürgermeisters:
(Amtsiegel, Unterschrift.)

Datum.....
b) des Amtsvorstehers:
(Amtsiegel, Unterschrift.)

Datum.....
c) des Landrats oder Ober-Bürgermeisters:
(Amtsiegel, Unterschrift.)

*) Bei Eigenbesitzern und selbständigen Gewerbetreibenden kurze Stellungnahme über etwa vorliegende Bedürfnisse.

Antrag

Modus II.

auf Überweisung von landwirtschaftlichen Arbeitern anschl. von Kriegsgefangenen.

Kreis:

Gemeinde:

Name des Antragstellers oder des Gemeinde-Guts-Vorstehers, wenn gemeinschaftlich Arbeiter angefordert werden	Nächste Bahnstation	Wieviel Arbeiter beantragt	Von wann bis wann wird Urlaub beantragt	Bemerkungen*)

Ort, Datum.

Der Gemeinde-Guts-Vorsteher.
(Amtsiegel, Unterschrift.)

Ort, Datum.

Der Amtsvorsteher (Bürgermeister).
(Amtsiegel, Unterschrift.)

Stellungnahme.

Ort, Datum.

Der Landrat (Oberbürgermeister).
(Amtsiegel, Unterschrift)

* Die zu Beurteilenden sind in nachstehender Reihenfolge aufzuführen: Inspektoren, Assistenten, Bögte, Schaffer, Futterleute, Schäfer, Schweizer, Pferdehelfer, Dampfmaschinisten, Maschinenführer, Schmiede, Schlosser, Stellmacher, Tischler, Brenner, Leichwirte, Fuchereibeame. Sonstige Kräfte, die in der Landwirtschast arbeiten wollen.

Die Leiter der ländlichen Fortbildungsschulen ersuche ich, die Rechnungen und Forderungsnachweise bis spätestens den 15. März d. Js. dem Herrn Kreissschulinspektor einzureichen.

1. Forderungsnachweis der Lehrer in folgender Form:

Ländliche Fortbildungsschule zu

Es haben im Winterhalbjahr 1915/16 unterrichtet

1. Hauptlehrer N	Stunden
2. Lehrer N	"
	zusammen Stunden.

Die Höchstzahl der Schüler betrug

Datum und Ort.

Unterschrift der beteiligten Lehrer.

Dass Stunden Unterricht tatsächlich erteilt wurden bescheinigt
Der königliche Kreissschulinspektor.

II. Die Notenzusammenstellung der beschafften Lehr- und Lernmittel mit den dazu gehörigen ordnungsmäßig bescheinigten und gebesteten Rechnungen.

Jede einzelne Rechnung ist vom Leiter der Schule zu bescheinigen z. B. daß die oben aufgeführten Lehr- und Lernmittel vollständig und bestimmungsmäßig verbraucht sind und das Lehrbuch unter Nr. des Inventarienzzeichnisses der ländlichen Fortbildungsschule inventarisiert worden ist, bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift.

Ich ersuche die Form dieser Bescheinigung genau zu beachten, damit Rückschriften vermieden werden. Die Gesamtausgabe für Lehr- und Lernmittel darf auf keinen Fall 2 Mark für den Schüler unter Zugrundelegung der angegebenen Höchstzahl der Schüler übersteigen, vielmehr ist es erwünscht, daß die Ausgabe unter diesem Betrage bleibt. Mittel zur Gewährung von Prämien für Schüler stehen nicht zur Verfügung.

Die betreffenden Gemeindevorsteher weise ich an, dieses Kreisblatt sofort dem Leiter der ländlichen Fortbildungsschule vorzulegen.

Groß Strehly, den 26. Februar 1916.

In den nächsten Tagen werden bei unserer Futtermittelverteilungsstelle (Banern-Verein hier)

ca. 200 Ctr. Rapskuchen

zum Preise von ca. 13.50 pro Ctr. zur Verteilung gelangen.

Die Magistrats-, Gemeinde- und Gutsverwalter haben diesbezügliche Anträge bis zum 6. März 1916 schriftlich beim Kreisamtschuß einzureichen.

Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Groß Strehly, den 1. März 1916.

Betrifft Ankauf von Futterstroh.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß in einem benachbarten Kreise gesundes häckselfähiges Stroh käuflich zu erhalten ist.

Dieses Stroh muß an Ort und Stelle mit dem Fuhrwerk abgeholt werden, der Eisenbahnweg ist ausgeschlossen.

Landwirte und Fuhrwerksbesitzer, welche Stroh kaufen wollen, wollen sich diesbezüglich sofort an den Kaufmann Hans Felitto in Gr. Strehly (Ring) — Telefon Nr. 48 — wenden.

Die Ortsbehörden haben dies unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehly, den 1. März 1916.

Den Ortsbehörden des Kreises werden in den nächsten Tagen die Erhebungskarten für die Ermittlung der im laufenden Jahre vorkommenden Hochwasser und Überschwemmungsschäden zugehen. Die Erhebungskarten sind sorgfältig anzubewahren, vorkommendenfalls mit entsprechenden Eintragungen oder am Jahreschlusse mit einer Fehlanzeige versehen und bestimmt bis zum 31. Dezember 1916 hierher einzureichen. Für jede Überschwemmung ist eine besondere Karte auszufüllen. Etwaiger Mehrbedarf ist bei mir zu erbitten. Diejenigen Ortsbehörden, welche bis zum 15. April nicht in Besitz der Karte gelangen, haben zu berichten.

Groß Strehly, den 28. Februar 1916.

Im Dominium Warmuntowitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Groß Strehly, den 22. Februar 1916.

Druckfehlerberichtigung.

Beim Abdruck der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. 2. 1916 in der Sonderbeilage zu Stück 8 des Kreisblattes ist ein Druckfehler vorgekommen. § 1 der Bekanntmachung beträgt der Preis für 50 Kgr. Lebendgewicht für Schweine in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln für Schweine über 90—100 Kgr 98 M. (nicht 88 M.) und über 80—90 Kgr 88 M. (nicht 98 M.).
Groß Strehlig, den 29. Februar 1916.

Es ist mir Gelegenheit geboten, für die Landwirte eine Anzahl 1- und 2-jähriger Fohlen zu erwerben. Diejenigen Dominien und kleinbäuerlichen Besitz, die solche Fohlen wünschen, erlaube ich, den Bedarf mir sofort anzumelden.

Die Gemeinde-Vorstände haben diese Bekanntmachung sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 26. Februar 1916.

Mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 7. Januar Stück 2 Seite 12 ersuche ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises die Verleisefisten für die bei der nächsten Musterung zur Vorstellung kommenden Mannschaften der Jahrgänge 1897, 1896, 1895 und ältere, die eine endgültige Entscheidung noch nicht erhalten haben, dreifach anzufertigen und in zwei Exemplaren für jeden Jahrgang auf besonderem Voogen sofort spätestens bis zum 8. März 1916 einzureichen.

Aufzunehmen sind nur die anwesenden zur Vorstellung kommenden Mannschaften.

Über den Zeitpunkt der Musterung ergeht noch besondere Mitteilung.

Groß Strehlig, den 29. Februar 1916.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis der Beteiligten, daß ein Druckstück des Ausnahmetarifs für

a. frische Futterträner

b. Heidekraut

in meinen Amte während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt und auch von den Güterabfertigungsstellen zum Preise von 5 Pfg. bezogen werden kann.

Groß Strehlig, den 24. Februar 1916.

Der königliche Landrat

von Alten

Geheimer Regierungsrat.

Betrifft Aufstellung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1916.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden unter Hinweis auf die im Kreisblatt Stück 36 pro 1904 und Stück 35 pro 1906 veröffentlichte Ordnung betreffend Erhebung einer Hundsteuer im Kreise Groß Strehlig ersucht bezw. angewiesen, die Zahl der in ihren Bezirken gehaltenen Hunde nach den Vorschriften des § 3 der Ordnung am 1. April 1916 zu ermitteln, unter Angabe der Besitzer in eine Heberolle einzutragen und diese auf Seite 1 beiderseitig bis zum 5. April d. Js. dem Kreisamtschef zur Feststellung einzureichen.

Groß Strehlig, den 29. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses. von Alten.

Den Gemeindevorständen bringe ich hierdurch meine Kreisblattverfügung vom 22. Februar 1915 Kreisblatt Stück 8 Seite 73/74 in Erinnerung und erwarte die Vorlage des Voranschlags für das Jahr 1916 nebst den in der vorbenannten Verfügung erwähnten Unterlagen bis spätestens den 20. April d. Js.

Bei Aufstellung des Voranschlags pp. ist meine vorgenannte Verfügung genau zu beachten.

Groß Strehlig, den 24. Februar 1916. Der Vorsitzende des Kreis-Amtschusses. von Alten.

Die Abgangslisten für die im Heeresdienst befindlichen Steuerpflichtigen sind nunmehr von den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen nach dem Stande vom 1. März d. Js. aufzustellen und mir spätestens bis zum 10. März d. Js. zwecks Nachprüfung und vorläufigen Festsetzung einzureichen.

In die Abgangslisten sind aufzunehmen:

1. Steuerpflichtige Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlobtenstandes, die zum aktiven Heeresdienst einberufen worden sind, (§ 70 des Einkf. Ges.)
2. Steuerpflichtige, welche als Freiwillige in die Landwehr oder in den Landsturm eingestellt, wenn sie infolge ihrer Meldung in die Listen der Landwehr oder des Landsturms eingetragen worden sind, und
3. Steuerpflichtige, die zur Ableitung ihrer Dienstpflicht einberufen worden sind — Retreten — (Art. 86 II. 13 c der Anweisung.)

In die Abgangslisten sind dagegen nicht aufzunehmen Nichtige, die als Freiwillige in das stehende aktive Heer eingetreten sind.

Voraussetzung bei der Abgangstellung der Steuer der unter 1. und 2. genannten Steuerpflichtigen ist, daß sie von einem Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark veranlagt sind. (Sp. 5 d. St. St. R.) Die Abgangstellung der Steuer erfolgt für die Monate, in welchen sich die Steuerpflichtigen im Heeresdienst befanden d. h. vom 1. desjenigen Monats, in dem die Einstellung, bis zum 31. desjenigen, in dem die Entlassung erfolgt ist.

In Spalte 14 der Abgangsliste ist die Ursache des Abgangs auf folgende Weise anzugeben.

Am (Datum) als Kriegsteilnehmer zum Heeresdienst einberufen.

Die Abgangstellung der Ergänzungssteuer findet nicht statt.

Gleichzeitig bringe ich den Finanz-Ministerial-Erlass vom 22. 3. 1913 (abgedr. im Kreisblatt Stück 19 und 20. 1913) betreffend die Änderungen bei der Kontrolle der Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge in Erinnerung und ersuche dieselben, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abganglisten pro 4. Vierteljahr 1915 hier **pünktlich bis zum 20. d. Mts.** einzureichen.

In die Zusammenstellungen sind die **Ergebnisse** der einzelnen Zu- und Abganglisten **summarisch** einzutragen. Die Spalte 2 derselbst ist z. B. wie folgt auszufüllen:

Zugangsliste	A Nr. 5	Abgangsliste	A Nr. 7
"	B " 6	"	B " 8
"	A " 7	"	A " 9
Verzeichnis der Zuschläge	B " 8	"	B " 10

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen.

In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Gesetzes festgesetzten Zuschläge nicht etwa die Zuschläge zu den Einkommen- und Ergänzungssteuern aufzunehmen.

Die Spalte 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und Sp. 7, 10 und 11 der Zusammenstellungen der Abgänge bleiben unausgefüllt. Die Zusammenstellungen sind innen aufzurechnen.

Ist in einem Gemeinde-(Guts-)bezirke während eines Vierteljahres nur **eine** Zugangs- oder **eine** Abgangsliste A oder B entstanden, so bedarf es der Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 **nicht**.

In diesem Falle ist unmittelbar auf die betreffende Zu- oder Abgangsliste folgende Bescheinigung abzugeben.

„Daß im III. Vierteljahr nicht mehr und nicht weniger als

..... Mark Einkommensteuer und

..... Mark Ergänzungssteuer

als Zu- bezw. Abgang nachzuweisen waren, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort) (Datum)

Der Orts-Vorstand

Gr. Strehlig, den

Der Vorsitzende der Beanl. Kommission.“

Sollten bis spätestens zum 24. d. Mts. die Zusammenstellungen mit den Listen hier **nicht** eingehen oder **unvorschriftsmäßig** aufgestellt sein, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Büro erfolgen.

Groß Strehlig, den 1. März 1916.

Der Vorsitzende der Beanlagungs-Kommission. von Allen.

Fleischer! Viehhändler! Landwirte!

Wer vom Landwirt oder Mäster Vieh kauft — auch bei Verwendung in eigener Fleischerei — braucht Ausweislarke. Ausweislarke bei jedem Geschäft **unangefordert** vorzulegen! Aber jedes Geschäft vorgeschriebene Anzeige machen. Anzeige auch von Verkäufer unterschrieben! Zuwiderhandlungen strafbar: bis 6 Monate Gefängnis oder 1500 Mark Geldstrafe.

Schlesischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende gez. Tielbel.

Die Ortsbehörden weise ich an, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 2. März 1916.

Der königliche Landrat.

Bekanntmachung. Der Zimmermann Adam G a w l i k aus Centawa wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Blottitz, den 26. Februar 1916.

Der Amtsvorsteher.

A n z e i g e n.

Es sollen am Sonnabend den 4. März 1916 von vormittags 10 Uhr ab, im Fuchs'schen Gasthause zu Wechnitz aus dem Schutzbezirk Orlowitz: 40 Eichenrußl. mit ca. 10 fm., 40 Eichenst. I. Kl., 26 Nm. Schichtnußholz II. Kl. (2 und 3 m. L.), 40 Nadelholzstangen I. bis III. Kl. u. 7 Pfd. Kiefernst. IV./V. Kl., ferner 41 Nm. Eichen-Scheit u. Knüppel, 15 Nm. anderes Laubholzheit, Nadelholzheit u. Knüppel, sowie 500 Nm. Eichen-Kießer II. Kl., öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Steigerpreise sind sofort im Termine zu bezahlen. Das Brennholz zum Teil mit beschränktem Ausgabot, insonderheit an Familien, deren Ernährer sich im Heeresdienst befinden, soweit dieselben sich durch eine ortsbehördliche Bescheinigung beim versteigernden Beamten auszuweisen vermögen.

Den geehrten Herrschaften von
Groß Strehlig und Umgegend,
gebe ich zur Kenntnis, daß ich
die Färberei und Chemische
Reinigungsanstalt
Ballstraße wieder eröffnet habe.
Auch werden G a r d i n e n
gewaschen und gepannt

A. Felgenhauer.

Sonderbeilage

zu Stück 9 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 3. März 1916.

Nachdem der Bezug von Saathäfer durch die Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 18. Januar 1916 — Gesch.-Nr. R. II. 4240 — neu geregelt ist und dabei alle Vorkehrungsmaßregeln getroffen worden sind, um einen mißbräuchlichen Saatguthandel auszuschließen, wird die durch die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 c der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Häfer vom 28. Juni 1915 (s. Hunderloß vom 15. Juli 1915 — M. d. Z. V. 5682 — M. f. H. u. G. II. 8895 — M. f. L. I. A. Ie 7561 —) getroffene Anordnung, wonach Saathäfer den Händlern von den Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plombierten Säcken zu liefern und mit diesem Verschuß weiterzugeben ist, hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 8. Februar 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen, und Forsten.

Graf von Keyserling.

Der Minister
des Innern.

v. Jarocky.

Betrifft:

Häferlieferungen auf Anforderung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

Mit unserm Rundschreiben vom 18. Januar 1916 — R I 3900 — haben wir die Kommunalverbände ersucht, sämtliche in ihrem Bezirke befindlichen, der Enteignung unterliegenden Vorräte an Häfer auf Anforderung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und nach deren Anweisung so schnell als möglich zur Ablieferung zu bringen.

Wir haben dabei darauf hingewiesen, daß nach Artikel II der Verordnung des Bundesrats vom 17. Januar d. J. betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Häfer vom 28. Juni 1915 (M. G. Bl. S. 41) die Kommunalverbände (Ueberschuß- und Zuschußverbände) die in ihrem Bezirk vorhandenen Häfervorräte, die nach § 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 28. Juni 1915 in der Fassung vom 17. Januar 1916 der Enteignung unterliegen, der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen haben.

Der wesentliche Unterschied des § 10 Abs. 2 a in der neuen Fassung vom 17. Januar 1916 gegenüber der Fassung vom 28. Juni 1915 besteht darin, daß vom 10. Januar ab für jeden Einhufer nur noch eine Menge von 375 kg von der Enteignung freigelassen werden sollen, während nach der Fassung vom 28. Juni 1915 nur die seit dem Tage der Beschlagnahme tatsächlich verfütterten Häfermengen von der Gesamtjahresmenge für den Einhufer abgezogen werden sollten und der gesamte dann verbleibende Rest dem Häferbesitzer zur Verfüttierung belassen werden sollte.

Bei dieser Aenderung der Bestimmung, die eine wesentliche Vereinfachung und bessere Kontrolle der Durchführung ermöglichte, ging man davon aus, daß nur in seltenen Fällen ein ausreichender zuverlässiger Nachweis über die tatsächlich verfütterten bzw. tatsächlich ersparten Mengen zu führen sein und daß aller Wahrscheinlichkeit nach nur in seltenen Fällen solche Ersparnisse gemacht werden würden.

Beide Annahmen haben sich allem Anscheine nach nicht bestätigt. Insbesondere scheint in einer Reihe von Fällen der Nachweis der tatsächlichen Nichtverfüttierung der vollen Häferation von 3 Pfund täglich zum Zwecke der Ersparnis für Zeiten besonderen Bedürfnisses einwandfrei geführt werden zu können.

Infolgedessen hat der Herr Reichskanzler der Reichsfuttermittelstelle unter dem 17. Februar 1916 folgenden Erlaß zugehen lassen:

„Die Erfahrungen seit Erlaß der Verordnung vom 17. Januar 1916 haben ergeben, daß in der Landwirtschaft die Bestimmung des Artikels 1 Ziffer 3 als eine besondere Härte empfunden wird, wonach die dem Besitzer bei Enteignung zu belassende Häfermenge ohne Rücksicht auf den Verbrauch vor dem 10. Januar 1916 begrenzt worden ist. Es ist insbesondere geltend gemacht worden, daß in früheren behördlichen Anweisungen dem Besitzer ausdrücklich überlassen worden ist, die ihm zustehende Häfermenge von 1½ Kilogramm für jeden Tag und Einhufer in der ihm am zweckmäßigsten erscheinenden Weise auf die Wirtschaftsperiode zu verteilen.

Im Hinblick auf den schweren Eingriff, den hiernach die Enteignung von Häfermengen bedeuten würde, die von den Besitzern nachweislich innerhalb der ihnen zur Verfüttierung freigegebenen Mengen erspart sind, soll bis auf weiteres von einer Abforderung und Enteignung dieser Mengen Abstand genommen werden. Indes verbleibt es bei der Beschlagnahme der gedachten Mengen, bis eine endgültige Regelung dieser Angelegenheit erfolgen wird.“

Wir bringen diesen Erlaß hiermit zur Kenntnis und ersuchen die Kommunalverbände ergebenst, uns längstens bis zum 20. März mitzuteilen, in welchen Fällen der Nachweis über solche bis zum 10. Januar 1916 ersparten Häfermengen ihnen in einwandfreier Weise geführt worden ist und für welche Mengen danach von den Häferbesitzern eine Befreiung von der Enteignung beansprucht wird. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Eine Entscheidung über die etwaige Freigabe wird erst nach endgültiger Regelung dieser Angelegenheit erfolgen, und es darf danach die als erspart angemeldete Menge vor Mitteilung dieser Entscheidung nicht verfüttert, sondern

muß, sofern sie nicht jetzt schon zur Ausnutzung des Preiszuschlages für beschleunigte Ablieferung mit abgegeben wird, zur etwaigen Ablieferung weiter bereit gehalten werden.

Berlin B 9, den 26. Februar 1916.

Reichsfuttermittelstelle.

Vorliegendes ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Die Ortsbehörden haben mir bis spätestens den 15. März cr. ein Verzeichnis derjenigen Landwirte, welche den Winter über Hafer erspart haben, um während der Feldarbeit mehr füttern zu können, sowie der von jedem einzelnen ersparten Menge und der Zahl seiner Pferde einzureichen. In das Verzeichnis sind nur diejenigen aufzunehmen, bei denen die Ersparnis einwandfrei nachgewiesen ist. Wenn die ersparten Mengen nicht angemeldet werden, können sie den Ersparenern nicht zu gute gebracht werden.

Groß Strehly, den 4. März 1916.

Für den hiesigen Kreis ist für die diesjährige Bestellung genehmigt worden, daß bei Hafer an Saatgut im allgemeinen bis zu 80 Pfund für den Morgen verwendet werden dürfen, soweit dies notwendig ist. Wer mehr verläßt macht sich strafbar.

Groß Strehly, den 5. März 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.